

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Landeshauptstadt Düsseldorf
Stadtplanungsamt
Herrn Franken
40200 Düsseldorf

Datum und Zeichen bitte stets angeben

06.06.2016
333.45-24.1/16-003

Dr. C. Weber
Tel 0228 9834-102
Fax 0221 8284-0371
claus.weber@lvr.de
bodendenkmalpflege@lvr.de

Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 01/010 – Ulmer Höh' - Südteil

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Belange der Bodendenkmalpflege
Ihr Schreiben vom 18.4.2016

Sehr geehrter Herr Franken,

für Ihre Information im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen. Ich bitte die späte Beantwortung zu entschuldigen.

In Teilen des Plangebietes ist mit erhaltenen Relikten eines vermuteten Bodendenkmals „frühneuzeitliche Schanze“ zu rechnen. Auf historischen Kartenwerken des 19. Jahrhunderts ist in diesem Bereich eine frühneuzeitliche bastionierte Schanze eingetragen. Hierbei handelt es sich um einen Bestandteil der frühneuzeitlichen Befestigung von Düsseldorf, um ein vorgelagertes Außenwerk zur Verteidigung der Stadt. Zurzeit werden von der Stadtarchäologie Düsseldorf weitere Daten zu dieser historischen Schanze ermittelt.

Es ist daher davon auszugehen, dass sich in den Bereichen, die nicht neuzeitlich unterkellert worden sind, Relikte der Schanze, wie Gräben, Grabenbefestigungen und Grabenverfüllungen sowie die darin enthaltenen Funde als vermutetes Bodendenkmal erhalten haben. Nach derzeitigem Kenntnisstand muss davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da – bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdingriffe – Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Dagegen bestehen aus Sicht der Bodendenkmalpflege Bedenken.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Insofern ist eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren erforderlich, zumal gerade in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologische Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte.

Für weitere Informationen und Hinweise stehen Ihnen die Stadtarchäologie Düsseldorf und ich gerne zur Verfügung. Das Fachamt kann Ihnen auch eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung zur Verfügung stellen. Sollte dies gewünscht sein, bitte ich Sie, sich direkt mit meinem Kollegen, Herrn Vogt, e-mail: thomas.vogt@lvr.de, in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. C. Weber